

Berg 22, 84375 Kirchdorf am Inn

Beprobung von Boden nach dem Verfüll-Leitfaden in der Fassung vom 15. Juli 2021 -
Anforderung an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen.

Probenahme nach PN 98 und Analytik nach Eckpunktepapier erforderlich.

Vor Anlieferung ist rechtzeitig eine Verantwortlichen Erklärung (VE) und Analytik nach Eckpunktepapier vorzulegen.

Anlieferung nur von **unbedenklichen Bodenaushub** und **Bodenaushub**, mit wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Verfüllqualität **Zuordnungswert Z0**.

Begriffsbestimmung Merkblatt Stand - Juli 2021 des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz:

Unbedenklicher Bodenaushub:

Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen der Teilfläche vorliegen.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit kann auch für einzelne horizontale oder vertikale Teilbereiche einer Fläche im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung erbracht werden.

Keine Unbedenklichkeit des Bodenaushubes liegt in Anlehnung an die DIN 19731 grundsätzlich bei nachstehend genannter Herkunft nicht vor. Es ist daher Untersuchungsbedarf gegeben und eine Untersuchung nach den wasserwirtschaftlichen Anforderungen nötig:

- a) Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
- b) Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z.B. Innenstadtbereiche größerer Städte
- c) altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle und deren Umfeld
- d) Oberböden im Straßenbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
- e) Oberböden neben bauten mit korrosionshemmenden anstrichen z.B. behandelte Strommasten, Brücken
- f) Baggergut, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- g) Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Enmittenten, z.B. Zementwerke, Krematorien, Metallschmelzen
- h) Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasserrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- i) Abraummaterial des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich
- j) Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten
- k) Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde
- l) Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten oder für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau usw. genutzt wurden
- m) Oberböden von Waldstandorten

Mutterboden/ Oberboden (umgangssprachlich auch "Humus") ist im Sinne des Leitfadens kein Bodenaushub. Gem § Baugesetzbuch ist Mutterboden (Oberboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten. Oberboden ist daher grundsätzlich für die Verfüllung nicht geeignet.